

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTes / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

E. Glauchische Anstalt Für die fremden Armen/ Exulanten/ Abgebrannte etc.
So mit Attestatis vor die Thüren kommen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

E.

Glauchische Anstalt
Für die fremden Armen /
Exulanten / Abgebrannte &c.

So mit Attestatis vor die Thüren kommen.

I.

Es ist eine Almosen-ordnung von der Hoch-
 löblichen Regierung und Consistorio des
 Herzogthums Magdeburg für Glaucha an Halle
 confirmiret / welche im öffentlichen Druck ist. Aus
 solcher Casse participiren die fremden nicht weni-
 ger als die einheimischen Armen.

2.

Die fremden Armen / so vormittags kommen /
 werden beschieden wieder zu kommen um 11. Uhr ;
 die nachmittags kommen / werden zur Sommers-
 zeit wieder beschieden um 5. Uhr / und wenn die
 Tage kürzer werden / um 4. oder 3. Uhr / nemlich
 ehe es zu dunkel wird.

3.

Welche sich um diese Zeit einstellen / die werden
 in eine gewisse dazu aprute Stube gewiesen / die
 auch im Winter geheizet wird.

4.

Da werden ihnen ihre Briefe abgefordert :
 welche nach einander von einem / der dazu bestellt
 ist / durchgesehen / und / ob sie richtig sind / accurat
 examiniret werden.

K 4

In

5.

Inzwischen werden sie von einem dazu bestellten Catecheta nach dem Grunde ihres Christenthums befraget/ und in den nöthigsten Stücken nach Befinden bescheidenlich unterrichtet/ und mit Ermahnung und Christlichem Trost versehen.

6.

Wenn sie also eine Stunde lang unterrichtet sind/ so werden ihnen ihre Briefe wieder zugestellt/ und wird einem jeden eine Gabe gegeben/ nach Beschaffenheit seiner Noth/ viel oder wenig.

7.

Derjenige aber/ so die Briefe examiniret/ hat ein eigenes Buch/ darinnen er accurat anzeichnet (unter währendem Unterricht) 1. den Tag/ 2. eines jeden Armen Namen/ 3. dessen Noth/ 4. wie viel ihm gegeben.

8.

Sind einige ungesund oder schadhafft/ so wird ein Medicus oder ein Barbirer zu ihnen geführt/ oder man weist sie zu ihnen hin/ und werden nach Befindung der Sache mit Medicamenten versehen.

9.

So einige nicht aus Liebe zum Worte Gottes auf die Almosen bis zur bestimmten Zeit warten wollen/ oder sich gar wegern einen Unterricht vorher anzunehmen/ oder sonst als starcke unnütze Bettler erkannt werden/ werden solche abgewiesen ohne Almosen.

F. Ant.